



Gemeinsamer
Bundesausschuss

FAX-RÜCKANTWORT

oder:

bis spätestens 24. November 2020, 12:00 Uhr

An den
Gemeinsamen Bundesausschuss
Gremiensekretariat

- **Stellungnahme zum Thema "Risikofaktoren für einen schweren Verlauf von Covid-19"**

	Votum Patienten- vertretung 		
	Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Stellungnahme zum Thema „Risikofaktoren für einen schweren Verlauf von Covid-19“			

Unterschrift

Name in Blockschrift

Institution

Martin Danner

BAGSELBSTHILFE/DBR



Deutscher
Behindertenrat



BundesArbeitsGemein-
schaft der PatientInnen-stel-
len und -initiativen



Deutsche
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.

verbraucherzentrale

Bundesverband

Maßgebliche Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V

c/o BAG SELBSTHILFE, Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-50

Düsseldorf, 24.11.2020

Stellungnahme der maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V zum Beschlussentwurf „Stellungnahme des Gemeinsamen Bundesausschuss zu Risikofaktoren für einen schweren Verlauf von COVID 19“

Die maßgeblichen Patientenorganisationen nach § 140 f SGB V sehen hinsichtlich der Beschlussentwurfes folgende Änderungsbedarfe:

1. Nach wie vor dringend abzuändern ist aus der Sicht der Patientenorganisationen der Verweis auf die "Tabelle 2" im Beschlussentwurf auf "Tabelle 1". Viele Erkrankungen aus Tabelle mit einem "deutlich", also "signifikant" i.S.d. § 20i SGB V erhöhten Risiko sind in der entscheidenden Tabelle 2 nicht mehr enthalten, zum Beispiel HIV-Erkrankungen. Aus unserer Sicht müssen alle Erkrankungen mit deutlich erhöhtem Risiko aus Tabelle 1 in die Tabelle 2 aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Patienten mit Immunschwäche und Autoimmunerkrankungen. Die in Tabelle 1 bei diesen Erkrankungen zitierten Quellen RKI Steckbrief und Williamson et al haben beide die Autoimmunerkrankungen als Risikogruppe mit aufgeführt. Eine Einordnung als „mäßig erhöhtes“ Risiko lässt sich aus diesen Quellen nicht herleiten.

So ist bei Williamson et al das Hazard Ratio hoch und vergleichbar bzw. höher als bei Asthma und chronischen Herzerkrankungen, die beide in der GBA-Tabelle 2 aufgeführt werden.

Table 2 | Hazard ratios and 95% confidence intervals for COVID-19-related death (Williamson et al.)

**Deutscher
Behindertenrat****BundesArbeitsGemein-
schaft der PatientInnen-stel-
len und -initiativen****Deutsche
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.****verbraucherzentrale***Bundesverband***Maßgebliche Patientenorganisationen nach § 140 f SGBV**c/o BAG SELBSTHILFE, Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-50

Kriterium	HR adjustiert nach Alter und Geschlecht	HR voll adjustiert
Rheumatoid arthritis, lupus or psoriasis	1.30 (1.21-1.38)	1.19 (1.11-1.27)
Other immunosup- pressive condition	2.75 (2.10-3.62)	2.21 (1.68-2.90)
Chronic heart disease	1.57 (1.51-1.64)	1.17 (1.12-1.22)
Asthma		
Mit "Cortison"	1.55 (1.39-1.73)	1.13 (1.01-1.26)
Ohne "Corti- son"	1.13 (1.07-1.20)	0.99 (0.93-1.05)

Die spezielle Bedeutung der Therapie mit Kortikoiden für die Erhöhung des Risikos, auf die auch das RKI hinweist, wird bei der rheumatoider Arthritis in Williamson et al nicht speziell berücksichtigt (im Gegensatz. Z.B. bei Asthma-Patienten).

Auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ordnet in seiner arbeitsmedizinischen Empfehlung zum Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten Patienten, die von systemischen rheumatologischen Erkrankungen betroffen sind und / oder mit Immunsuppressiva behandelt werden, in die Kategorie „besonders Schutzbedürftig“ ein und listet in diesem Zusammenhang Medikamente aus der Rheumatherapie („Systemische Steroide, monoklonale Antikörper, JAK-Inhibitoren, Methotrexat etc.) auf.

Wir bitten dringend darum, den Verweis im Beschlussentwurf um alle Erkrankungen mit deutlich erhöhtem Risiko, insbesondere um Patienten mit Immunschwäche und Autoimmunerkrankungen zu erweitern.



Deutscher
Behindertenrat



BundesArbeitsGemein-
schaft der PatientInnen-stel-
len und -initiativen



Deutsche
Arbeitsgemeinschaft
Selbsthilfegruppen e. V.

verbraucherzentrale

Bundesverband

Maßgebliche Patientenorganisationen nach § 140 f SGBV

c/o BAG SELBSTHILFE, Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-50

2. Es wird zwar begrüßt, dass klargestellt wurde, dass über die Liste in Tabelle 2 nicht die Risikokonstellationen bei seltenen Erkrankungen abgebildet werden. Im Ergebnis hat jedoch die Beschränkung der Einzelfallentscheidung auf seltene Erkrankungen sogar eine Verschlechterung gegenüber dem vorherigen Beschlussentwurf mit sich gebracht, weil Fallkonstellationen mit „häufigen“ Erkrankungen außerhalb der in Tabelle 2 aufgeführten Indikationen mit dennoch klar erhöhtem Risiko nicht mehr über Einzelfallentscheidungen lösbar sind. Insoweit sollte deutlich herausgestellt werden, dass natürlich mit der Regelung der Einzelfallentscheidung auch die seltenen Erkrankungen abgedeckt werden, jedoch die Möglichkeit nicht auf diese beschränkt ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Dr. Martin Danner

für

Deutscher Behindertenrat

Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e.V.

Verbraucherzentrale Bundesverband

Bundesarbeitsgemeinschaft der PatientInnenstellen